

Was meinen wir in Annastift Leben und Lernen damit, wenn wir unsere Projekte „inklusiv“ nennen?

„Inklusiv“ nennen wir in unseren Bereichen alle neuen Konzepte, Projekte und Dienstleistungen, die dazu beitragen können, dass durch ihre Umsetzung ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ermöglicht wird und zwar dadurch, dass

die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen **im Vergleich zur vorherigen Situation** weiter gefördert wird,

insbesondere die Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für die betreffenden Menschen mit Behinderungen **im Vergleich zur vorherigen Situation** weiter gefördert wird.

„Inklusiv“ heißt für uns also genaugenommen „inklusionsfördernd“.

1. Warum eine Arbeitsdefinition „Inklusion“ ?

Seit In-Kraft-Treten UN-BRK wird der Begriff „Inklusion“ mittlerweile inflationär verwendet und verkommt allmählich zu einem diffusen Etikett für unterschiedlichste, z.T. konträre Handlungsansätze.

Die folgende Arbeitsdefinition soll erreichen, dass sich die Mitarbeitenden, insbesondere die Leitungsverantwortlichen in Annastift Leben und Lernen untereinander abstimmen und in der externen Kommunikation klarer argumentieren. Es geht uns hier nicht um eine wissenschaftliche Wortanalyse sondern um eine pragmatische Arbeitsdefinition.

2. Hintergrund und Ausgangspunkt: Die UN-BRK:

Artikel 1 der UN-BRK nennt den Zweck:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen **zu fördern**, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern.“

Artikel 3 beschreibt allgemeine Grundsätze:

„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, der Autonomie des Einzelnen, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie der Unabhängigkeit der Person;
- b) Nichtdiskriminierung;
- c) volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;**
- d) Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und des Menschseins;
- e) Chancengleichheit;
- f) Barrierefreiheit;**
- g) Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung des Rechts von Kindern mit Behinderungen auf Wahrung ihrer Identität.“

Die für unsere Arbeit wichtigsten Ausführungen der UN-BRK betreffen die Bereiche

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (i.S.v. Gesellschaft): Artikel 19
Bildung: Artikel 24
Habilitation und Rehabilitation: Art. 26
Arbeit und Beschäftigung: Artikel 27

Im Kern ist die UN-BRK eine juristische Verpflichtung des Bundes, der Länder und der Kommunen.

3. Umsetzung der UN-BRK als unsere Selbstverpflichtung

Für Annastift Leben und Lernen als freigemeinnützige Trägergesellschaft ist die UN-BRK keine juristische Verpflichtung, sondern „nur“ eine – wenn auch wesentliche – Leitlinie für unsere konzeptionelle Ausrichtung. Mit anderen Worten: In allen Geschäftsbereichen fühlen wir uns insbesondere dem Zweck und den Grundsätzen der UN-BRK verpflichtet. Im juristischen Sinne sind wir an die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen unserer Geschäftsfelder (Sozialgesetzbücher, Schulgesetz usw.) gebunden, auch wenn diese im Einzelnen (noch) nicht der UN-BRK entsprechen.

Unsere Selbstverpflichtung konzentriert sich auf die Weiterentwicklung unserer eigenen Dienstleistungen und Einrichtungen. Es ist nicht unsere wichtigste Aufgabe, inklusionsfördernd auf andere Akteure im gesellschaftlichen Umfeld einzuwirken oder andere Akteure in der Umsetzung inklusionsorientierter Konzepte zu unterstützen. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, wobei und wie weitgehend wir uns engagieren. Unsere bestehenden stationären und teilstationären Angebote sind nicht inklusiv, aber bisher dennoch sinnvoll. Das betrifft das stationäre Wohnen, die Tagesförderstätte, die Förderschule und auch die Angebote des Berufsbildungswerks. Diese Dienstleistungen widersprechen insbesondere dem Grundsatz Art. 3c (volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) bzw. den Intentionen der Artikel 19, 24, 26, 27. Eine inklusive Gesellschaft muss ihre Unterstützungssysteme so weiterentwickeln, dass besondere, d.h.

absondernde Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht mehr notwendig sind. Den dazu notwendigen langwierigen gesellschaftspolitischen und rechtlichen Veränderungsprozess begrüßen wir, erkennen aber auch an, dass unsere Dienstleistungen im jeweils bestehenden gesellschaftlichen und kostenträgerrechtlichen Rahmen bestehen müssen.

Beispiel: Die Mira Lobe Grundschule ist im strengen Sinne (noch) nicht inklusiv, weil sie nicht jedem Kind mit Behinderung die Beschulung ermöglicht (es muss aus Platzgründen ausgewählt werden), auch weil sie als Privatschule mit Schulgeld nicht jedem Kind offen steht (auch wenn wir das Schulgeld sozial gestaffelt haben und ggf. erlassen). Aber die Mira Lobe Grundschule ist **im Vergleich zur klassischen Förderschulsituation** in erheblichem Umfang inklusionsfördernd, weil sie Kindern mit und ohne Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Grundschulunterricht ermöglicht. Und sie ermöglicht dies in einem immer noch eher inklusions-skeptischen Klima! Die vielen Schwierigkeiten im Vorfeld der Schulgründung belegen dies ganz deutlich. Aber weil die Mira Lobe Grundschule die schulische Inklusion erheblich befördert, sprechen wir mit Fug und Recht von einer inklusiven Grundschule.

Beispiel: Die verzahnte Ausbildung mit Betrieben (VAmB) basiert nach wie vor auf der „Sondereinrichtung“ Berufsbildungswerk (BBW). Es nimmt als Institution auch die Rehabilitanden dieses neuen Ausbildungskonzepts zunächst „exkludierend“ auf und betreut sie intensiv innerhalb der Institution. Aber **im Vergleich zur klassischen BBW-Ausbildungssituation** ist in diesem Konzept die Beteiligung der Betriebe und damit auch gesellschaftliche Teilhabe der Auszubildenden deutlich höher (Teilverantwortung des Kooperationsbetriebs für die Ausbildung, die bis zu 50% der Ausbildungszeit innerhalb des Betriebs stattfindet). Darum sprechen wir auch hier mit Fug und Recht von einem inklusiven Ausbildungsangebot.

4. Was heute „inklusiv“ i.S. von inklusionsfördernd ist, muss es morgen nicht auch noch sein:

Aus der relativen Definition von „inklusiv“ folgt eine wichtige Konsequenz: Was inklusionsfördernd ist, hängt immer auch davon ab, wie weit die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen um uns herum entwickelt ist. Beispiel: Sollten irgendwann einmal alle Grundschulen die Kinder mit Förderbedarf in ihrer Nachbarschaft ohne Wenn und Aber aufnehmen und gemeinsam mit allen anderen Kindern beschulen, wäre die Mira Lobe Grundschule keine besondere inklusive (i.S.v. inklusionsfördernde) Grundschule mehr. Sie wäre dann aber immer noch eine qualitativ gute und besondere Grundschule mit ihrem Schwerpunkt musische Bildung.

Das gilt selbstverständlich auch in der rückwirkenden Betrachtung: Das BBW zum Beispiel hat 1976 mit seiner Gründung einen wesentlichen Fortschritt in der Teilhabe behinderter junger Menschen am Arbeitsleben bewirkt. Es war damit - im Vergleich zur Situation vor 1976 - aus damaliger Sicht inklusionsfördernd, auch wenn der Begriff damals noch nicht verwendet wurde.

Daraus folgt, dass wir uns nicht auf der Gewissheit ausruhen können, mit den aktuellen inklusiven Projekten zur Verwirklichung der Ziele der UN-BRK beizutragen. Diese Projekte sind Zwischenschritte und es kann durchaus sein, dass sie in 5 bis 10 Jahren nicht mehr das Attribut „inklusionsfördernd“ behalten, bzw. erneut verändert werden müssen, oder aber dass wir unsere Bereich ganz neu überdenken müssen.

5. Gesellschaftliche Rolle von Annastift Leben und Lernen als Inklusionsmotor:

Die Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aber auch die spezielle Kompetenz der Behindertenhilfe benötigt. Insofern strahlen unsere inklusiven Projekte immer auch in die Gesellschaft aus. Wir beteiligen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten und wollen durchaus Inklusionsmotor sein – eine Zugmaschine und kein Anhänger.